



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. Februar 2004**

**Niederhasli. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 1670/1999 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli genehmigt. Am 9. Dezember 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Niederhasli die Umzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 2525 von der Kernzone in die Zone für öffentliche Bauten. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Februar 2003 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. Januar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2004 ersucht der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung der Vorlage.

Die freieren Vorschriften der Zone für öffentlich Bauten erleichtern die geplante Sanierung des Werkhofes wesentlich. Da das Ortsbild von Oberhasli lediglich kommunale Bedeutung aufweist und zudem die Umgebung des Werkhofes wenig sensibel ist, steht dieser Umzonung nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 9. Dezember 2003 beschlossene Umzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 2525 von der Kernzone in die Zone für öffentliche Bauten wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Februar 2004  
040348/Ove/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

